

Christian Spieß

Asylrecht als Grundfreiheit – Aufenthalt als knappes Gut

Sozialethische Überlegungen zur Migration

♦ Wer hat Anrecht auf Asyl? Wie viele Flüchtlinge „verkrachtet“ ein Nationalstaat? Der Autor, Vorstand des neu gegründeten Johannes Schasching SJ Instituts an der KU-Linz, beleuchtet zunächst das Recht auf Asyl aus der Perspektive einer liberalen und politischen christlichen Sozialethik. Im Anschluss diskutiert er, mit welchen möglichen Verfahren das Problem der Knappheit von Einwanderungsmöglichkeiten angegangen werden kann und welchem Verfahren aus sozialethischer Bewertung heraus der Vorzug gegeben werden sollte. Das Recht verfolgter Menschen auf ein Asylverfahren spielt dabei „eine Sonderrolle und ist mit einer äußerst starken normativen Verpflichtung verknüpft“. (Redaktion)

„Gemeinsam schaffen wir’s“ lautete der Slogan eines Wahlplakats der CSU zur bayerischen Landtagswahl 1946. Im verbindlichen „Du“ – „Eure Not ist unsere Sorge!“ – umwarb man die Heimatvertriebenen und pries sich als „einzige Partei, die Flüchtlings-Wahlkreise forderte!“¹ Natürlich unterscheidet sich die gegenwärtige Herausforderung von der Situation der Nachkriegszeit, vor allem insofern es sich heute um Flüchtende aus anderen Weltregionen und – was für viele das größte Problem zu sein scheint – mit anderen religiösen und kulturellen Prägungen handelt. Allerdings war die „Belastungsgrenze“ der westdeutschen Gesellschaft der Nachkriegsjahre zweifellos deutlich niedriger

als jene der Gegenwart. Doch trotz des gewonnenen Wohlstands wurde die Formel „Eure Not ist unsere Sorge“ von der Formel „Deutschland muss Deutschland bleiben“² abgelöst – und an die Stelle des „Gemeinsam schaffen wir’s“ ist der Widerstand der Partei gegen die Losung „Wir schaffen das“ getreten, mit der die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel auf die Zunahme der Flüchtlingszahlen im Sommer 2015 reagiert hatte.

Eine besondere Zuspitzung erhält der aktuelle Diskurs um Zuwanderung in der Auseinandersetzung um die Begrenzung des Rechts auf Asyl, also in der Frage nach einer „Obergrenze“ für die Gewährung des Asyls bzw. entsprechender rechtsstaatli-

¹ Wahlplakat der CSU zur bayerischen Landtagswahl am 1. Dezember 1946 (US-amerikanische Besatzungszone). Archiv für Christlich Soziale Politik (ACSP), Hanns Seidel Stiftung, Sign. ACSP, PI S: 370.

² Klarer Kurs bei der Zuwanderung. Humanität, Ordnung, Begrenzung. Beschluss des CSU-Parteivorstands 9./10. September 2016, Schwarzenfeld, 2.

cher Verfahren. Diese Frage soll im Folgenden von einem sozialetischen Standpunkt aus in zwei Schritten erörtert werden. Zunächst wird mit Bezug auf zwei politisch-philosophische Referenztheorien eine grundlegende normative Einordnung verschiedener Formen der Migration und des Asylrechts vorgeschlagen. Im zweiten Schritt wird das Problem der Knappheit von Aufenthaltstiteln (also von Einwanderungsmöglichkeiten) diskutiert und mit Blick auf vier mögliche Verfahren der Allokation dieses knappen Gutes präzisiert.

1 Das Recht auf Asyl aus der Perspektive einer liberalen und politischen christlichen Sozialethik

Der hier vertretene sozialetische Standpunkt nimmt die – vor allem mit dem Ereignis des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) verbundene – Affirmation der katholischen Kirche und Theologie an das normative Projekt der Moderne auf und macht sich die entsprechenden Motive zu eigen: die Anerkennung der personalen Autonomie einerseits, die Anerkennung der liberalen Menschenrechte, der Trennung von Religion und Politik sowie der freiheitlichen Demokratie im säkularen Verfassungsstaat andererseits. Sozial-ethisch entfaltet wurden diese Motive vor allem in der Tradition der politischen Philosophie des Liberalismus. Die *Theorie der Gerechtigkeit* des Vertragstheoretikers John Rawls (1921–2002) dürfte die einflussreichste Variante der liberalen politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts bis in die

Gegenwart sein, die sich zugleich für eine christlich-sozialetische Rezeption eignet – sofern diese eben im Horizont der genannten Motive des normativen Projekts der Moderne entwickelt werden soll. Rawls entwickelt im Anschluss an den neuzeitlichen Kontraktualismus zwei Gerechtigkeitsprinzipien unter dem Kriterium der allseitigen Zustimmungsfähigkeit. Es geht ihm nicht, wie noch den „alten“ Vertragstheoretikern, um die Legitimation der politischen Gewalt als solche, sondern um die Begründung einer Konzeption der sozialen Gerechtigkeit in einem politischen Gemeinwesen. In einem bestimmten Verfahren – die Methodik kann hier nicht im Einzelnen erläutert werden³ – zeigt er, dass die folgenden beiden Grundsätze der Gerechtigkeit aus der Perspektive aller möglicherweise Betroffenen, unabhängig von deren je eigener Position innerhalb der Gesellschaft, zustimmungsfähig sind:

„a) Jede Person hat den gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist.

b) Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offenstehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen [...].“⁴

Wichtig – und kennzeichnend für einen liberalen Ansatz – ist, dass der erste Grundsatz Vorrang vor dem zweiten

³ Vgl. John Rawls, *Gerechtigkeit als Fairneß*. Ein Neuansatz, Frankfurt a. Main 2003, 19–72; vgl. Johannes J. Frühbauer, John Rawls' „Theorie der Gerechtigkeit“, Darmstadt 2007, 45–61; vgl. Wolfgang Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt 1994, 267–274.

⁴ John Rawls, *Gerechtigkeit als Fairneß* (s. Anm. 3), 78.

Grundsatz hat, dass also Grundfreiheiten Vorrang gegenüber der sozio-ökonomischen Gestaltung eines politischen Gemeinwesens zukommt. Angedeutet, wenn auch nicht mehr theoretisch ausgeführt hat Rawls außerdem, dass man dem ersten Prinzip „ein lexikalisch vorrangiges Prinzip voranstellen [kann], das die Erfüllung der Grundbedürfnisse verlangt, zumindest insofern ihre Erfüllung eine notwendige Bedingung dafür ist, daß die Bürger dazu in der Lage sind, die Grundrechte und -freiheiten zu verstehen und fruchtbar wahrzunehmen“⁵. Zu den Grundfreiheiten zählt Rawls klassische liberale Freiheitsrechte und politische Rechte, wie sie beispielsweise auch im Katalog der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind: „Gedanken- und Gewissensfreiheit, politische Freiheiten [...] sowie jene Rechte und Freiheiten, die durch den Gedanken der Freiheit und der (physischen wie psychischen) Unverletzlichkeit der Person spezifiziert werden, wozu schließlich noch die Rechte und Freiheiten hinzukommen, die vom Prinzip der Rechtsherrschaft abgedeckt werden.“⁶

Nicht ganz einfach zu beantworten ist die Frage, ob das Asylrecht zu den Grundfreiheiten gehört. Hier wird die These vertreten, dass dies Rawls selbst zwar nicht vorgesehen hat, dass es aber systematisch zwingend aus seiner Theorie hervorgeht, soweit man davon ausgehen muss, dass Grundfreiheiten und Rechtsherrschaft nicht universell bzw. global realisiert sind.

Rawls wird ein „methodischer Nationalismus“ vorgeworfen, weil er seine *Theorie der Gerechtigkeit* auf Nationalstaaten bezieht und transnationale Phänomene nahezu vollständig ausblendet. Dies trifft

zwar zu, wird von Rawls aber systematisch begründet. Legitimationsdiskurse und Limitationsdiskurse politischer Gewalt finden immer in einem Kontext statt, in dem politische Gewalt konstituiert und wirksam ausgeübt wird. Dieser Kontext der Rechtsherrschaft ist in unserer Zeit der Nationalstaat. Auch etwa der Prozess der europäischen Einigung hat nur zu einem Teil zur Verlagerung von politischer Verantwortung auf die europäische Ebene geführt. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass „europäische Lösungen“ und eine gemeinsame europäische Einwanderungspolitik etc. nicht *wünschenswert* wären. Tatsächlich aber beschließt derzeit nicht die Europäische Kommission oder das Europäische Parlament eine bestimmte Migrationspolitik, sondern die Verantwortungsträger der Nationalstaaten verhandeln darüber (und was dabei herauskommt, lässt Zweifel aufkommen, ob eine „europäische Lösung“ wirklich immer die bessere Lösung ist). Die *Theorie der Gerechtigkeit* bezieht sich zwar auf den Nationalstaat, ist aber universalistisch konzipiert; Rawls beansprucht also, dass sich die Menschen stets und im Prinzip überall für ein möglichst großes allgemeines System gleicher Grundfreiheiten entscheiden würden. Die Lösung des Problems der Migration aus politischen (!) Gründen ist demnach nicht der Wechsel von Personen von einem politischen System ins andere, sondern die Änderung des politischen Systems des Herkunftskontextes. Aus Rawls' Perspektive „erledigt“ sich das Problem der Migration aus politischen Gründen, indem sich die Grundstruktur aller politischen Gemeinwesen am Kriterium der allseitigen Zustimmungsfähigkeit orientieren und die Grundsätze der Ge-

⁵ Ebd., 80 Anm. 7.

⁶ Ebd., 80.

rechtigkeit als Fairness universell realisiert werden. Vor dem Hintergrund dieser Annahme reduziert Rawls die Verantwortung der Nationalstaaten untereinander erheblich.⁷ Warum also dennoch der Rückgriff auf Rawls?

So dringend eine kosmopolitische Neuorientierung und eine „Erweiterung des Theorie-Horizonts“⁸ über die nationalstaatliche Ordnung hinaus grundsätzlich geboten erscheint,⁹ so plausibel erscheint doch nach wie vor die Orientierung am Nationalstaat als politische Organisationsform der Rechtsherrschaft, in der liberale Freiheitsrechte, demokratische Mitwirkungsrechte und soziale Anspruchsrechte rechtsicher durchgesetzt werden (können). Das gilt nicht zuletzt auch für das Recht auf Asyl, das von Nationalstaaten garantiert wird – und derzeit von niemandem sonst.

Wenn aber in einem politischen Gemeinwesen die Grundfreiheiten nicht gewährleistet sind (oder wenn die von Rawls angesprochenen Grundbedürfnisse, die für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten vorausgesetzt werden müssen, nicht erfüllt werden können) und wenn auch keine Aussicht auf Änderung der Verhältnisse besteht, gibt es für die Angehörigen dieses politischen Gemeinwesens nur die Möglichkeit, sich dem System durch Flucht zu entziehen, um die Aussicht auf die Wahrung ihrer Grundfreiheiten zu erhalten. Dem Recht, sich unterdrückenden politischen Strukturen zu entziehen, steht aber notwendig ein Recht auf Asyl gegenüber. Genauer: Mit der Grundfreiheit, sich etwa physischer und psychischer Gewalt oder

der politischen Unterdrückung in einem politischen Gemeinwesen zu entziehen, korrespondiert notwendig das Recht, in einem anderen politischen Gemeinwesen, in dem Grundfreiheiten gewährleistet sind, um Asyl anzusuchen. Eine freiheitsrechtlich begründete Exit-Option aus einem Unterdrückungsregime ohne eine komplementäre Option auf (und sei es vorübergehende) Mitgliedschaft in der „wohlgeordneten Gesellschaft“ wäre absurd. Demnach muss das Recht auf Asyl (genauer natürlich: das Recht, in einem politischen Gemeinwesen, das Grundfreiheiten und Rechtsherrschaft garantiert, aufgrund von Verfolgung um Asyl anzusuchen) als Grundfreiheit oder eben als eines der zentralen Menschenrechte betrachtet werden. Ein derartiges Recht darf nur dann eingeschränkt werden, wenn tatsächlich die Freiheitsrechte der übrigen Mitglieder der Einwanderungsgesellschaft erheblich beeinträchtigt werden oder die Aufrechterhaltung der Rechtsherrschaft gefährdet ist. Solange dies nicht der Fall ist, verbietet sich die Rede von einer „Obergrenze“, weil sie eine nicht gerechtfertigte Einschränkung einer Grundfreiheit bzw. eines Menschenrechts impliziert.

Die Sonderstellung des Asylrechts lässt sich mit der Konzeption *Michael Walzers* bestätigen. Walzer geht ebenfalls von der nationalstaatlichen Organisation der politischen Gemeinwesen in der Gegenwart aus, spitzt dies in gewisser Weise zunächst sogar zu, indem er formuliert: „Das erste und wichtigste Gut, das wir aneinander zu vergeben und zu verteilen ha-

⁷ Das gilt insbesondere auch für Rawls' spätere Arbeit über das „Recht der Völker“, vgl. *John Rawls, The Law of Peoples. With „The Idea of Public Reason Revisited“*, Cambridge/Mass. 2001.

⁸ *Marianne Heimbach-Steins, Grenzverläufe gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Migration – Zugehörigkeit – Beteiligung*, Paderborn 2016, 75; vgl. ebd., 75–77.

⁹ *Seyla Benhabib, Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*, Frankfurt a. Main 2008.

ben, ist Mitgliedschaft in einer menschlichen Gemeinschaft. Was immer wir in diesem Punkt beschließen, es strukturiert alle anderen von uns zu treffenden Distributionsentscheidungen vor, denn es legt fest, mit wem wir diese Entscheidungen treffen, von wem wir Gehorsam erwarten und Steuern einfordern und wem wir Güter und Dienstleistungen zuteil werden lassen.“¹⁰ Walzer denkt dabei an administrative Distributionsentscheidungen, also an politisch gesteuerte, in einem bestimmten politischen Gemeinwesen organisierte Güterzuteilung. Das betrifft soziale Transferleistungen, das Gesundheitssystem und ein Pensionssystem ebenso wie die Zuteilung von Aufenthaltstiteln. Walzer argumentiert, anders als Rawls, nicht vertragstheoretisch, sondern geht anthropologisch von einer Sozialisationstendenz des Menschen aus. Stets bilden sich, so Walzer, *communities*, zu deren Wesen die Organisation der Mitgliedschaft gehört. Freilich ist auch bei Walzer der souveräne Nationalstaat die herausragende politische Organisationsform des Sozialen in der Moderne. Viel stärker als Rawls thematisiert Walzer aber, dass es eine Vielzahl von *communities* und eine Vielzahl von Staaten gibt. Nicht zuletzt, weil diese Staaten (und *communities*) unterschiedlich sind, unterschiedliche politische und ökonomische Systeme und unterschiedliche Distributionsregime eingerichtet haben, entsteht Migration. Diese Migration ist dann wiederum Gegenstand von politischen Entscheidungen. Politische Maßnahmen der zwangsweise herbeigeführten oder verhinderten *Emigration* assoziieren wir vor allem mit historischen Phänomenen, etwa mit den Vertreibungen

nach dem Zweiten Weltkrieg oder mit den Ausreiserestriktionen der Staaten des Warschauer Paktes. Aktuell vertrauter sind uns Fragen der politischen Gestaltung der *Immigration*, also der Frage, in welcher Weise und nach welchen Kriterien Einwanderung organisiert werden sollte. So sehr Walzer Entscheidungen über Mitgliedschaft einerseits als ureigene Aufgabe des jeweiligen politischen Gemeinwesens betrachtet, so sehr betont er andererseits die Sonderstellung des Mitgliedschaftsbegehrens aufgrund von Verfolgung: „Es gibt eine Gruppe von notleidenden Außenstehenden, deren Forderungen und Ansprüche nicht durch [...] Vermögensexport erfüllt werden können; in ihrem Falle gibt es nur eins: die Aufnahme der in Not befindlichen Menschen. Die Gruppe, von der hier die Rede ist, ist die Gruppe der Flüchtlinge, mithin jener Menschen, denen es an einem nicht exportierbaren Gut mangelt, an der Zugehörigkeit, der Mitgliedschaft per se. [...] Diese Güter lassen sich nur innerhalb des geschützten Raumes eines speziellen Staates gemeinschaftlich besitzen und genießen. [...] Die Forderung, welche die Opfer politischer und religiöser Verfolgung anzumelden haben, ist somit absolut zwingend: Wenn ihr mich nicht aufnehmt, so sagen sie, dann werde ich von denen, die in meinem eigenen Land herrschen, getötet, verfolgt oder brutal unterdrückt. Was haben wir dem entgegenzusetzen?“¹¹

2 Mitgliedschaft als knappes Gut

Im Rekurs auf John Rawls und Michael Walzer sollte bisher gezeigt werden, dass

¹⁰ Michael Walzer, *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, Frankfurt a. Main 2006, 65.

¹¹ Ebd., 88 f.

einerseits das Recht verfolgter Menschen auf ein Asylverfahren einen hohen normativen Stellenwert hat und dass andererseits die Rechtsgenossen eines politischen Gemeinwesens das Recht haben, über die Mitgliedschaft dieses politischen Gemeinwesens zu entscheiden. Das führt dazu, dass diese Mitgliedschaft als „erste[s] und wichtigste[s] Gut, das wir aneinander zu vergeben und zu verteilen haben“ (Walzer) in einigen Fällen ein *knappes Gut* ist. In der aktuellen Herausforderung durch die Zuwanderung einer großen Zahl flüchtender Menschen nach Europa ist dies gegeben. Bürgerinnen und Bürger der Einwanderungsgesellschaften müssen sich deshalb über die Allokation des knappen Gutes Aufenthalt verständigen.

Dazu können zunächst vier Verfahren der Allokation knapper Güter unterschieden werden: Der Markt, die Lotterie, die Gewohnheit und das administrative Verfahren.¹² Im Fall des *Marktes* ist die Zahlungsbereitschaft bzw. die Zahlungsfähigkeit sowie der Zugang zum Markt entscheidend für die Allokation. Akteure am Markt eignen sich Güter an, für die sie bezahlen möchten bzw. können. Als Vorteile des Marktes werden in der Regel Effizienz und Effektivität betrachtet, als Nachteile unterschiedliche Chancen der Güteraneignung aufgrund unterschiedlicher Zahlungsfähigkeit oder unterschiedlichen Zugangs zum Markt. Insoweit der Zugang zur Möglichkeit der Migration abhängig ist von einer bestimmten finanziellen Ausstattung oder etwa der Ausbildung, kommt das Allokationsverfahren Markt auch bei der Migration ins Spiel. Bei der gezielten

Forcierung der Zuwanderung von hochqualifizierten Fachkräften oder in vielen Fällen der Arbeitsmigration wird das als durchaus selbstverständlich erachtet. Aber auch die Finanzierung der Flucht, etwa von Transportmöglichkeiten, kann ein bestimmtes Einkommen bzw. Vermögen voraussetzen, das in den Herkunftskontexten selbstverständlich ungleich verteilt ist.

Im Falle der *Lotterie* entscheidet „das Los“ über den Zugang zu einem Gut. Die Lotterie kann in bestimmten Situationen ein sehr faires Verfahren sein, und zwar dann, wenn Personen mit ähnlicher Bedürfnisstruktur und mit ähnlichen Voraussetzungen um ein knappes Gut konkurrieren und ein geregeltes und kontrolliertes Losverfahren angewendet wird. Allerdings sieht die Lotterie, das ist die Pointe dieses Verfahrens, von allen anderen Aspekten – eben etwa von besonderen Bedürfnissen – ab.

Im Fall der *Gewohnheit* als Allokationsverfahren liegen bestimmte eingeübte Varianten der Güterzuteilung vor, die im Rahmen von beispielsweise sozialpolitischen Traditionen angewendet werden, ohne dass eine ausdrückliche Legitimitätsüberprüfung stattfindet. Hier ist die Dynamik der Allokation tendenziell diffus.

Im Fall des *administrativen Verfahrens* schließlich finden geregelte politische Entscheidungsverfahren statt, in denen bestimmte, als angemessen erachtete Kriterien der Güterzuteilung kreiert werden. Es geht also idealerweise um eine politisch legitimierte und kontrollierte Zuteilung von knappen Gütern. Der große Vorteil ist, dass in einem deliberativen Prozess ver-

¹² Vgl. Guido Calabresi / Philip Bobbitt, *Tragic Choices. The Conflicts Society Confronts in the Allocation of Tragically Scarce Resources*, New York–London 1978, insbes. 31–50; Guido Calabresi / Philip Bobbitt, *Reine Allokationsverfahren*, in: Weyma Lübke, *Tödliche Entscheidung. Allokation von Leben und Tod in Zwangslagen*, Paderborn 2004, 55–74.

schiedene Bedürfnislagen und verschiedene Kriterien – Dringlichkeit, zu erwartender Nutzen etc. – berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden können.

Für die Allokation von Einwanderungsmöglichkeiten und Aufenthaltstiteln sind verschiedene Verfahren in Kraft. So gibt es – als administratives Verfahren – etliche einwanderungspolitische Regelungen. Dazu gehören die Regeln der Freizügigkeit im Rahmen der EU. Besondere Einwanderungsberechtigungen für gut ausgebildete ArbeitnehmerInnen („Green Card“, „Rot-weiß-rot-Card“) sind ein Beispiel für eine politisch intendierte marktformige Allokation. Aber sogar in Län-

dern mit einer regen Einwanderung, beispielsweise in Deutschland, fehlt ein umfassendes Einwanderungsgesetz. Und ausgerechnet im Kontext der Zuwanderung einer großen Zahl von Flüchtenden im Sommer und Herbst des Jahres 2015 gab es eine Art Verweigerung der administrativen Gestaltung der Allokation des Gutes Aufenthalt. In Österreich wie in Deutschland wurde seit den frühen 1990er-Jahren ein relativ restriktives Asylrecht eingeführt und praktiziert, das beispielsweise durch die „Sichere-Drittstaaten-Regelung“ gekennzeichnet ist und durch die Dubliner Übereinkommen I–III in völkerrechtlichen Verträgen im europäischen Kontext sanktioniert wurde. Wie immer man diese restriktive Asylpolitik beurteilt; sie intendierte doch grundsätzlich die Gewährleistung des Asylrechts für verfolgte Menschen. Ausgerechnet in einem Zeitraum, in dem es einer administrativen Kontrolle besonders bedurft hätte, nämlich im Sommer und im Herbst 2015, wurde dann das administrative Verfahren schlicht ausgesetzt. Wer in diesem Zeitraum – und zwar: gleich in welcher Migrationsform, also nicht nur als von Verfolgung betroffener Mensch – nach Deutschland einreiste, hatte das Glück des richtigen Zeitpunkts und wurde nicht nach den strengen Verfahren und Kriterien der verschärften Asylgesetzgebung behandelt. Dies trägt Züge einer verzerrten – nämlich ohne geplante Spielregeln verlaufenden – Variante der Lotterie, teilweise mit Elementen des Marktes und der Gewohnheit vermischt. Das alles, wohlgemerkt, ohne Abstimmung unter den europäischen Partnern. Es liegt auf der Hand, dass diese Vorgehensweise schwere Fairnessdefizite aufweist. Auch der Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit, die angesichts der besonderen Situation in jenen Monaten ein besonderes Vorgehen erforder-

Weiterführende Literatur:

Marianne Heimbach-Steins, Grenzverläufe gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Migration – Zugehörigkeit – Beteiligung, Paderborn 2016. Die Autorin skizziert, ausgehend von aktuellen Herausforderungen, eine umfassende christlich-sozialethische Perspektive auf das Thema.

Andreas Cassee / Anna Goppel (Hg.), Migration und Ethik, Münster ²2014. Der Band bietet Aufsätze, die aus unterschiedlichen ethischen Perspektiven Themen der Migration und insbesondere die Frage des Rechts eines politischen Gemeinwesens, über Mitgliedschaft zu entscheiden, diskutieren.

Martin Dabrowski / Judith Wolf / Karlies Abmeier (Hg.), Migration gerecht gestalten, Paderborn 2015. Auch dieser Band bietet Aufsätze zu verschiedenen Themen des Migrationsdiskurses (überwiegend aus christlich-sozialethischer Perspektive) und beleuchtet darüber hinaus spezielle Einzelfragen wie jene der Arbeitsmigration im Pflegesektor.

derlich gemacht habe, kann in den Ohren jener, die in den vergangenen beiden Jahrzehnten abgeschoben wurden oder nun in der Ägäis von Massenflüchtlingslager zu Massenflüchtlingslager hin und her deportiert werden, nur zynisch klingen.

Die sozialetische Bewertung unterschiedlicher Allokationsverfahren im Hinblick auf Migration läuft also eindeutig auf die Vorzugswürdigkeit des administrativen Verfahrens hinaus. Nur im administrativen Verfahren kann sauber unterschieden werden zwischen den Migrationsformen, zwischen Flucht vor Verfolgung, Flucht vor Armut und ökonomischer Perspektivlosigkeit, Arbeitsmigration etc. Und nur das administrative Verfahren erlaubt es, diesen Migrationsformen unterschiedliche Aufenthaltsrechte zuzuordnen, sei es das Asyl, sei es der subsidiäre Schutz, seien es Aufenthaltstitel unterschiedlicher Art. Und nur ein administratives Verfahren kann Fairness innerhalb der Migrationsformen gewährleisten. Für die Allokation der Mitgliedschaft als „erstes und wichtigstes Gut“ ist das administrative Verfahren deshalb gegenüber den anderen Verfahren aus sozialetischer Sicht vorzugswürdig – was nicht bedeutet, dass nicht bestimmte Teile der Allokation von Aufenthaltstiteln an andere Verfahren, etwa an den Markt, delegiert werden können, wenn die erwähnten Fairnessdefizite ausgeschlossen oder minimiert werden können.

3 Zusammenfassung

Mit diesen Überlegungen einer als „liberale politische Sozialetik“ gefassten christlichen Sozialetik lässt sich das Recht eines politischen Gemeinwesens begründen, über Fragen der Mitgliedschaft und damit der Zuwanderung zu entscheiden.

Allerdings spielt dabei das Recht verfolgter Menschen auf ein Asylverfahren – im Sinne der Rawls'schen Vorrangregel – eine Sonderrolle und ist mit einer äußerst starken normativen Verpflichtung verknüpft. Die Allokation des Aufenthalts als ein aufgrund von Verfolgung dringend benötigtes oder sogar lebensrettendes Gut muss Gegenstand administrativer Verfahren, also Gegenstand der Politik sein und darf nicht von der Kaufkraft der Flüchtenden abhängen oder gar dem Zufall (des richtigen Zeitpunkts) überlassen bleiben.

Die daraus resultierende Priorisierung von Asylwerbern und anerkannten Asylberechtigten impliziert umgekehrt die nachrangige Behandlung aller anderen Ansprüche auf Aufenthalt. Während ein faires Asylverfahren für alle Menschen, die ein Asylbegehren vortragen, gewährleistet werden muss – und nicht etwa nur für 37.500 Menschen –, sind alle übrigen „Mitgliedschaftsentscheidungen“ Gegenstand deliberativer Verfahren, in denen die Rechtsgenossen ihre unterschiedlichsten Überzeugungen und Standpunkte rational begründet vortragen können. Dabei können politische, ökonomische, kulturelle etc. Gesichtspunkte eine Rolle spielen, und auch in der Bevölkerung des Einwanderungslandes vorhandene Ängste dürfen nicht marginalisiert oder pathologisiert werden.

Dazu bedarf die Politik auch einer breiten zivilgesellschaftlichen Basis. In den zurückliegenden Monaten haben viele Personen und Gruppen, nicht zuletzt aus dem kirchlichen Bereich, Erhebliches geleistet im Hinblick auf das Schicksal der in Europa angekommenen Flüchtenden. Viele haben sich bis an die äußerste Grenze ihrer Möglichkeiten oder auch ihrer physischen Kräfte engagiert. Sie haben die Versorgung mit Wohnung und Nahrung, mit Kleidung

und mit medizinischen Gütern organisiert oder selbst übernommen. Sie haben damit nicht nur einen humanitären Dienst geleistet, sondern auch ein politisches Zeichen für eine humane Republik gesetzt.

Der Autor: *Christian Spieß*, geboren 1970, ist seit 2015 Professor für Christliche Sozialwissenschaften an der Katholischen Privat-Universität Linz. Studium der Theologie und Philosophie sowie der Religionspädagogik in Mainz. Promotion über die „Sozialethik des Eigentums“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Assistenzzeit am Institut für Christliche Sozialwissenschaften der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen

Wilhelms-Universität Münster sowie am Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der WWU Münster. 2009–2015 Mitglied des Berliner Instituts für christliche Ethik und Politik (ICEP) und Professor für Theologisch-ethische Grundlagen des sozialprofessionellen Handelns an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB). Veröffentlichungen: „Freiheit – Natur – Religion. Studien zur Sozialethik“, Paderborn 2010 (Hg.); „Wie fand der Katholizismus zur Religionsfreiheit? Faktoren der Erneuerung der katholischen Kirche“ (zus. mit Karl Gabriel und Katja Winkler), Paderborn 2016; „Zwischen Gewalt und Menschenrechten. Religion im Spannungsfeld der Moderne“, Paderborn 2016.